

Abschnitt 1 - Einrichtungen Montessori Campus

- 1) Die Geschäfts- und Gebührenordnung des Montessori Campus Dietzenbach ist Vertragsbestandteil für alle Verträge der Mitglieder, sowie für Kinderhaus (Dietzenbach und Neu-Isenburg) und Schule (nachfolgend nur „Einrichtungen“).
- 2) In den Einrichtungen des Montessori Campus werden die Kinder, nach den Grundsätzen von Maria Montessori, betreut bzw. unterrichtet.
- 3) Für die Einrichtungen sind darüber hinaus die jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben bindend. Diese sind aktuell das KiföG (Kinderhaus) sowie die Vorschriften des hessischen Schulgesetzes (Schule).
- 4) Lehrkräfte und Pädagoginnen/Pädagogen in den Einrichtungen des Montessori Campus erfüllen die gesetzlichen Vorgaben und werden durch die Fachaufsicht der Kindertagesstätten/das Schulamt überwacht. Seitens des Trägers wird die Eignung für die Montessori Pädagogik geprüft und entsprechend gefördert.
- 5) Dienstvorgesetzte/r der Lehrkräfte und Pädagoginnen/Pädagogen sind die Leitungen der jeweiligen Einrichtung.
- 6) Fernbleiben von Betreuung und Unterricht:

A) Fehltage

Sofern die Kinder nicht an der Betreuung im Kinderhaus oder am Unterricht in der Schule teilnehmen können, gelten folgende Regelungen:

- Abmeldung der Kinder im Kinderhaus – Vor Beginn der Betreuungszeiten bei der Gruppenleitung, über den Elternzugang der Verwaltungssoftware Kitavita auszuführen.
- Abmeldung der Kinder in der Schule per Elternzugang der Verwaltungssoftware Kitavita – Vor Unterrichtsbeginn
 - Entschuldigungspflicht (schriftliche Entschuldigung eines Erziehungsberechtigten)
 - Attestpflicht (ärztliche Bescheinigung bei Krankheit unmittelbar vor oder nach Ferienbeginn, an Prüfungsterminen und bei Erkrankung an meldepflichtigen Krankheiten)

B) Krankheiten

Bei Verdacht auf ansteckende Krankheiten eines Kindes oder von Familienangehörigen sind die Erziehungsberechtigten zur sofortigen Meldung an die Leitungen von Kinderhaus und Schule verpflichtet.

Um andere Kinder nicht zu gefährden, müssen Kinder mit dem Verdacht auf ansteckende Krankheiten oder aus Familien, in denen eine meldepflichtige Infektionskrankheit aufgetreten ist, zu Hause bleiben. Zur Wiederaufnahme des Besuchs von Kinderhaus bzw. Schule ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die eine Gefährdung ausschließt.

Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Krankheitsverdacht in Kinderhaus oder Schule auf, so sind die Leitungen verpflichtet und berechtigt, unverzüglich Meldung an das zuständige Gesundheitsamt, den Vorstand und an

die Erziehungsberechtigten zu erstatten. (Informationsblatt „Umgang mit meldepflichtigen Krankheiten“)

C) Unterrichtsbefreiung Schule

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer ein- bis dreitägige Unterrichtsbefreiungen genehmigen (nicht unmittelbar vor oder nach Ferienzeiten). Alle anderen Fälle von Unterrichtsbefreiung werden durch die Schulleitung entschieden.

7) Pädagogische Zusammenarbeit

Auf dem Montessori Campus dient als Basis der Pädagogik der Ansatz von Maria Montessori. Der Träger der Einrichtungen wird daher in regelmäßigen Abständen Informationsveranstaltungen zur Pädagogik durchführen; die Teilnahme an diesen Veranstaltungen durch die Erziehungsberechtigten wird erwartet.

Im Rahmen der Elternabende in den Einrichtungen werden neben den aktuellen pädagogischen Themen auch Themen von allgemeinem Interesse angesprochen.

Auf dem Montessori Campus ist ein Austausch der Erziehungsberechtigten mit den Pädagogen/Pädagoginnen und Lehrkräften ausdrücklich erwünscht. Das kann bei Bedarf in Einzelgesprächen erfolgen, in der Regel sollten für diesen Austausch aber die Termine gem. Jahresplan des Montessori Campus zu Elternabenden und Informationsveranstaltungen genutzt werden.

8) Zusammenarbeit mit Dritten

Falls im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten eine Zusammenarbeit der Pädagogen mit Behörden oder anderen Institutionen (wie z. B. Sozialamt, Jugendamt, Gesundheitsamt, Frühförderstelle, Beratungsstellen und Fachleuten, Einrichtungen, Ärzten, Therapeuten) notwendig ist, verpflichten sich die Fachkräfte zu einem vertraulichen Umgang mit diesen Informationen. Die Erziehungsberechtigten unterstützen diese Zusammenarbeit, in dem sie benötigte Auskünfte geben und ggfs. Atteste, Bescheinigungen etc. erbringen.

9) Impfpflicht – Masernschutzgesetz

Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt wurden. Satz 1 gilt auch, wenn zur Erlangung von Impfschutz gegen Masern ausschließlich Kombinationsimpfstoffe zur Verfügung stehen, die auch Impfstoffkomponenten gegen andere Krankheiten enthalten. Satz 1 gilt nicht für Kinder, die auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können.

Kinder, die eine Einrichtung des Montessori Campus besuchen sollen, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung vor Beginn ihrer Betreuung/Beschulung folgenden Nachweis vorzulegen:

1. eine Impfdokumentation oder ein ärztliches Zeugnis darüber, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,

2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann oder
3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

Wenn der Nachweis nicht vor dem ersten Betreuungstag/Schultag vorgelegt wird oder sich aus dem Nachweis ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, wird das Kind nicht im Kinderhaus betreut. Eine Vorladung durch das Gesundheitsamt zu einer Beratung kann erfolgen, das Gesundheitsamt hat die betreffende Familie zu einer Vervollständigung des Impfschutzes gegen Masern aufzufordern. Abweichend davon kann einem Kind, welches der gesetzlichen Schulpflicht unterliegt, nicht untersagt werden, die Schulräume zu betreten. Die entsprechenden Familien werden durch die Schule an das Gesundheitsamt gemeldet (Meldepflicht der Schule). Das Nicht-Nachkommen der Impfpflicht ist durch das Gesundheitsamt mit Bußgeldern belegt, die nicht durch den Schulträger geleistet werden.

10) Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten bzw. Unterrichtszeiten der Einrichtungen sind den jeweiligen Gebührenübersichten zu entnehmen.

Die Bringzeiten der Kinderhäuser verstehen sich als eine Gleitzeit. Der Rahmen der Gleitzeit wird durch die jeweilige Einrichtung festgelegt und ist der Konzeption zu entnehmen.

Die Ankunftszeiten in der Schule verstehen sich in den Klassenstufen 1-6 als Gleitzeit und in den Klassenstufen 7-10 als feste Startzeit und sind dem Stundenplan zu entnehmen.

Beim Eintreffen nach der jeweiligen Ankunftszeit, ohne vorherige Ankündigung eines wichtigen Grundes, kann die jeweilige Einrichtungsleitung die Betreuung im Kinderhaus für diesen Tag bzw. die Beschulung für den angefangenen Unterrichtsintervall verweigern, um den reibungslosen Tagesablauf der Gesamtgruppe zu schützen.

Ein Abholen nach der jeweils gebuchten Betreuungszeit ist nicht möglich. Die Einhaltung der Abholzeit ist zwingend erforderlich.

Abschnitt 2 - Vertragswesen Montessori Campus

1) Vertragspartner, Rechnungsstellung

Soweit einzelvertraglich (Kinderhaus und/oder Schule) nicht abweichend geregelt, werden alle Kosten und Gebühren, die mit dem Besuch der Einrichtungen des Montessori Campus verbunden sind, vom Träger erhoben. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens ist das:

Montessori-Verein Dietzenbach e.V.
Gustav-Heinemann-Ring 101
63128 Dietzenbach

Alle Vertragsunterlagen sind im Sekretariat von Kinderhaus, Schule und Verein einzureichen. Dort findet die Bearbeitung oder ggfs. die Weiterleitung statt.

2) Verträge

A) Kinderhaus

- i.) Für die Aufnahme eines Kindes nach positiver Entscheidung durch Kinderhausleitung und Campusträger ist der Abschluss eines Kinderhausvertrags notwendig.

Vertragspartner des Campusträgers sind die Erziehungsberechtigten, die als Gesamtschuldner gegenüber dem Campusträger haften.

Der Kinderhausvertrag ist von beiden Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Sollte nur ein Erziehungsberechtigter unterschreiben, so ist dem Kinderhausvertrag ein Nachweis beizulegen, aus dem sich das alleinige Sorgerecht bzw. die Entscheidungsbefugnis zum Abschluss einer Vereinbarung zum Kinderhausbesuch durch den Vertragspartner ableiten lässt.

- ii.) Für die Aufnahme eines Kindes ist die Mitgliedschaft mindestens einer erziehungsberechtigten Person im Trägerverein notwendig.
- iii.) Alle vom Kinderhausvertrag abweichenden oder ergänzenden Regelungen sind nur in schriftlicher Form wirksam.
- iv.) Die Aufnahme des Kindes, sowie die Gestaltung der individuellen Eingewöhnungszeit (in Abhängigkeit von den kindlichen Bedürfnissen) werden mit den pädagogischen Fachkräften und der Einrichtungsleitung vereinbart. Die Zahlpflicht für das Kinderhaus Neu-Isenburg beginnt mit dem 1. des Eintrittsmonats. Die Zahlpflicht für das Kinderhaus Dietzenbach beginnt mit dem 1. des Eintrittsmonats (bei Eintritt vom 1.-14. eines Monats) oder dem 15. (bei Eintritt vom 15.-31. eines Monats), unabhängig von den tatsächlichen Betreuungsstunden während der Eingewöhnungsphase. Eine Erstattung von Beitragsleistungen erfolgt für die während der Eingewöhnungsphase ungenutzten Betreuungszeiten nicht.

B) Schule

- i.) Für die Aufnahme einer Schülerin/eines Schülers nach positiver Entscheidung von Schulleitung und Campusträger ist der Abschluss eines Schulvertrags notwendig.

Vertragspartner des Campusträgers sind die Erziehungsberechtigten, die als Gesamtschuldner gegenüber dem Campusträger haften.

Der Schulvertrag ist von beiden Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Sollte nur ein Erziehungsberechtigter unterschreiben, so ist dem Schulvertrag ein Nachweis beizulegen, aus dem sich das alleinige Sorgerecht bzw. die Entscheidungsbefugnis zum Abschluss des Schulvertrages durch den Vertragspartner ableiten lässt.

- ii.) Für die Aufnahme eines Kindes ist die Mitgliedschaft mindestens einer erziehungsberechtigten Person im Trägerverein notwendig.

- iii.) Das erste Schulhalbjahr nach erstmaliger Aufnahme in die Schule ist als Probezeit vereinbart; während dieser Zeit können beide Seiten mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende den Vertrag beenden.
- iv.) Alle vom Schulvertrag abweichenden oder ergänzenden Regelungen sind nur in schriftlicher Form wirksam.
- v.) Vertragsbeginn ist unabhängig von der Ferienzeitregelung der 01.08. des Schuleintrittsjahres. Die Zahlpflicht beginnt mit dem 01.08. des Eintrittsjahres und endet mit dem 31.07. des Austrittsjahres.

Ein Quereinstieg kann im laufenden Schuljahr gewährt werden. Die Zahlpflicht beginnt mit dem 1. des Eintrittsmonats (bei Eintritt vom 1.-14. eines Monats) oder dem 15. (bei Eintritt vom 15.-31. eines Monats).

- vi.) Die Nutzung der Nachmittagsbetreuung ist den Klassenstufen 1-6 vorbehalten und setzt einen gültigen Schulvertrag voraus. Die Nutzung der Nachmittagsbetreuung wird per Anmeldeformular durch die Eltern angezeigt. Durch schriftliche Bestätigung seitens der Schulleitung wird die Nutzungsvereinbarung wirksam.

Vertragsbeginn ist unabhängig von der Ferienzeitregelung der 01.08. des Schuleintrittsjahres. Die Zahlpflicht beginnt mit dem 01.08. des Eintrittsjahres und endet mit dem 31.07. des Austrittsjahres.

Ein Quereinstieg kann im laufenden Schuljahr gewährt werden. Die Zahlpflicht beginnt mit dem 1. des Eintrittsmonats (bei Eintritt vom 1.-14. eines Monats) oder dem 15. (bei Eintritt vom 15.-31. eines Monats).

3) Inklusion

A) Kinderhaus

Die Integration von Kindern mit Behinderung, insbesondere mit sonderpädagogischem Förderbedarf, wird im Einzelfall von Kinderhausleitung und Campusträger geprüft.

Insbesondere die notwendigen Rahmenbedingungen, um den Bedürfnissen der Kinder gerecht zu werden, müssen im Hinblick auf die Ausstattung der Materialien, der räumlichen Bedingungen und vor allem den personellen Ressourcen geprüft werden.

B) Schule

Die Aufnahme und Integration von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigung, insbesondere mit sonderpädagogischem Förderbedarf, wird im Einzelfall durch Schulleitung und Campusträger geprüft.

Insbesondere die notwendigen Rahmenbedingungen, um den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schülern gerecht zu werden, müssen im Hinblick auf die Ausstattung der Materialien, den räumlichen Bedingungen und vor allem den personellen Ressourcen geprüft werden.

4) Kündigung

A) Kinderhaus

- I) Der Vertrag der U3 endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes, sofern das Geburtsdatum zwischen dem 01.09. und 29.02. liegt. Liegt der Geburtstag zwischen dem 01.03. und dem 31.07., endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum 31.08. des Jahres, in welchem das dritte Lebensjahr des Kindes vollendet wird.
- II) Der Vertrag in der Ü3 endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, unabhängig von den Ferienschlusszeiten des Kinderhauses vor Schuleintritt des betroffenen Kindes zum späteren Zeitpunkt von
 - a) dem 15. des Monats des Schuleintritts (bei Ferienende zum Ende August) oder
 - b) dem letzten Tag des Monats, der dem Schuleintritt vorausgeht (bei Ferienende Anfang eines Monats).
 - c) Kinder, die den Campus nicht verlassen, da sie im Anschluss an das Kinderhaus unsere Schule besuchen, zahlen ab dem 01.08. das Schulgeld, eine doppelte Zahlspflicht besteht nicht.
- III) Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- IV) Eine ordentliche Kündigung hat mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende zu erfolgen. Der Kinderhausbeitrag sowie weitere anfallende Gebühren sind bis zum Ende des Kinderhausvertrags weiterzuzahlen. Der Träger behält sich das Recht vor, das Darlehen mit etwaigen rückständigen Forderungen aus dem Kinderhausvertrag zu verrechnen.
- V) Bei Kündigung durch die Sorgeberechtigten kann auf Wunsch die Frist verkürzt werden, wenn der Platz durch den Kinderhausträger durch ein neues Kind sofort belegt werden kann. Ein Anspruch auf eine Fristverkürzung besteht nicht und ist nur mit beiderseitigem Einverständnis der Vertragsparteien möglich.
- VI) Eine Kündigung zu einem Termin während der hessischen Schulferien im Sommer ist nicht möglich, die Kündigung wird dann zum Ende des Monats, in dem die Ferienzeit endet, wirksam.
- VII) Eine außerordentliche Kündigung durch den Träger ist unter anderem möglich, wenn
 - die Beiträge (zwei in Folge oder insgesamt zwei rückständige Monatsbeiträge) trotz schriftlicher Mahnung nicht gezahlt werden,
 - ein Kind durch das Verhalten auf dem Campus, insbesondere in der Gruppe, eine unzumutbare Belastung verursacht, vor allem bei Gewalt (körperlich oder seelisch) gegenüber anderen Kindern oder den Pädagoginnen und Pädagogen,
 - die Erziehungsberechtigten, entgegen der bekannt gemachten Ziele des Trägers trotz schriftlicher Mahnung und Hinweis auf eine mögliche Kündigung der entsprechenden Arbeit des Kinderhauses wirken,

- die Erziehungsberechtigten intern und nach außen die Ziele von Verein und Pädagogik in Frage stellen bzw. ignorieren, durch
 - negative Beeinflussung von Eltern auf dem Campus,
 - üble Nachrede in Bezug auf Verein oder Pädagogik nach außen, oder
 - respektloses Auftreten gegenüber den Angestellten, dem Elternbeirat oder den Vereinsgremien (Vorstand, Verwaltungsrat),
- die Mitgliedschaft der Eltern im Trägerverein beendet wurde,
- pädagogische Gründe eine weitere Betreuung nicht zulassen und dieses vorab mit den Erziehungsberechtigten besprochen wurde, oder
- Angaben in der Anmeldung sich als unwahr oder unvollständig herausstellen.
- Angaben zur Zugehörigkeit der L. Ron Hubbard und/oder der Scientology Church im Aufnahmeantrag zur Vereinsmitgliedschaft nicht wahrheitsgemäß angegeben wurden.

Über eine fristlose Kündigung entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit der Kinderhausleitung und Geschäftsleitung, nach Anhörung des Elternbeirats. Einer fristlosen Kündigung voraus werden die Erziehungsberechtigten zum Sachverhalt gehört.

Die Kündigung des Kinderhausvertrags ist unabhängig von der Laufzeit des gewährten zinslosen Darlehens. Dieses wird den Erziehungsberechtigten, zu dem im gesonderten Darlehensvertrag vereinbarten Termin zurückgewährt.

Eine vorzeitige Rückgewährung des Darlehens ist prinzipiell ausgeschlossen, kann aber auf Antrag ausnahmsweise vom Vorstand beschlossen werden, sofern die finanzielle Lage des Campusträgers dies gestattet.

Die Kündigung durch den Träger erfolgt in diesen Fällen schriftlich und mit sofortiger Wirkung.

B) Schule

I) Kündigungsrechte der Erziehungsberechtigten

a) Kündigung vor Schulbeginn.

Eine Kündigung vor erstmaligem Schulbeginn (Schuljahr) ist ausgeschlossen.

b) Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann der Schulvertrag mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen, maßgeblich ist der Eingang der Kündigung im Vereinssekretariat.

Die Zahlung der Aufnahmegebühr bleibt hiervon unberührt. Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht.

Ein bereits gewährtes zinsloses Darlehen wird den Erziehungsberechtigten, zu dem im gesonderten Darlehensvertrag genannten Termin zurückgewährt.

Eine vorzeitige Rückgewährung ist prinzipiell ausgeschlossen, kann aber ausnahmsweise vom Vorstand im Einzelfall beschlossen werden.

Der Campusträger behält sich das Recht vor, das Darlehen mit etwaigen rückständigen Forderungen aus dem Schulvertrag zu verrechnen.

c) Ordentliche Kündigung

Nach Ablauf der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist für den Schulvertrag 5 Monate zum Ende eines Schulhalbjahres (31.01., 31.07.).

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen, maßgeblich ist der Eingang der Kündigung im Vereinssekretariat.

Bei Vorlage eines wichtigen Grundes (z. B. Wegzug) kann eine Verkürzung der Kündigungsfrist auf 3 Monate zum Ende eines Kalendermonats beim Vorstand schriftlich beantragt werden.

Eine ordentliche Kündigung führt nicht zu einem Anspruch auf Rückzahlung der Aufnahmegebühr oder anteilig bereits angefallener bzw. fälliger Schulgelder.

Ein bereits gewährtes zinsloses Darlehen wird den Erziehungsberechtigten, zu dem im gesonderten Darlehensvertrag genannten Termin zurückgewährt.

Eine vorzeitige Rückgewährung ist prinzipiell ausgeschlossen, kann aber ausnahmsweise vom Vorstand im Einzelfall beschlossen werden.

Der Campusträger behält sich das Recht vor, das Darlehen mit etwaigen rückständigen Forderungen aus dem Schulvertrag zu verrechnen.

Die Nachmittagsbetreuung kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende eines Schulhalbjahres gekündigt werden (31.1., 31.7.).

Die Nachmittagsbetreuung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Eintritt in die Klassenstufe 7 (zum 31.7.).

d) Laufzeit Schulvertrag

Der Schulvertrag wird für die gesamte Schulzeit der Schülerin/des Schülers geschlossen.

Für die Abschlussklassen gilt folgende Regelung:

- Mit Bestehen der Abschlussprüfung endet der Schulvertrag zum 31.07. des Jahres, in dem die Prüfung erfolgt ist.
- Sollte seitens der Schule oder der Erziehungsberechtigten ein Wechsel des Bildungsganges erfolgen (z. B. nach Abschluss der Klasse 9), so verlängert sich der Vertrag automatisch bis zum Abschluss des dann gewählten Bildungsganges (derzeit Klasse 10 - Realschulabschluss).

Bei einem Schulwechsel vor einem Schulabschluss wird auf die festgelegten Kündigungsfristen verwiesen.

Ablauf oder Kündigung des Schulvertrags hat keinen Einfluss auf die Laufzeit eines abgeschlossenen Darlehensvertrags mit dem Campusträger.

Der Campusträger behält sich das Recht vor, das Darlehen mit etwaigen rückständigen Forderungen aus dem Schulvertrag zu verrechnen.

II) Kündigungsrechte des Campusträgers

a) Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann der Schulvertrag mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Die Zahlung der Aufnahmegebühr bleibt hiervon unberührt. Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht.

Ein bereits gewährtes zinsloses Darlehen wird den Erziehungsberechtigten, zu dem im gesonderten Darlehensvertrag genannten Termin zurückgewährt.

Eine vorzeitige Rückgewährung ist prinzipiell ausgeschlossen, kann aber ausnahmsweise vom Vorstand beschlossen werden.

Der Campusträger behält sich das Recht vor, das Darlehen mit etwaigen rückständigen Forderungen aus dem Schulvertrag zu verrechnen.

b) Ordentliches Kündigungsrecht

Der Schulvertrag kann vom Campusträger mit einer Frist von 5 Monaten zum Schulhalbjahr (31.01./31.07.) gekündigt werden.

Das Schulgeld sowie weitere anfallende Gebühren sind bis zum Ende des Schulvertrages weiterzuzahlen.

Ein bereits gewährtes zinsloses Darlehen wird den Erziehungsberechtigten, zu dem im gesonderten Darlehensvertrag genannten Termin zurückgewährt.

Eine vorzeitige Rückgewährung ist prinzipiell ausgeschlossen, kann aber ausnahmsweise vom Vorstand im Einzelfall beschlossen werden.

Der Campusträger behält sich das Recht vor, das Darlehen mit etwaigen rückständigen Forderungen aus dem Schulvertrag zu verrechnen.

Sollten die Erziehungsberechtigten gegen ihre Aufklärungspflichten verstoßen haben, steht dem Campusträger anstelle der ordentlichen Kündigung ein außerordentliches Kündigungsrecht gem. Abschnitt 2, Punkt 4 (II) c zu.

c) außerordentliche Kündigung

Der Schulvertrag kann vom Campusträger innerhalb und nach der Probezeit aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein solcher liegt insbesondere, aber nicht abschließend, vor, wenn:

- die Beiträge (zwei in Folge oder insgesamt zwei Monatsbeiträge) trotz schriftlicher Mahnung nicht gezahlt werden,
- eine grobe Verletzung der Schulordnung des Schülers/der Schülerin vorliegt
- ein Schüler/eine Schülerin durch das Verhalten auf dem Campus, insbesondere in der Klasse, eine unzumutbare Belastung verursacht, vor allem bei:
 - Gewalt (körperlich oder seelisch) gegenüber anderen Kindern oder den Lehrkräften,
 - Mehrfaches und anhaltendes Stören des Unterrichts trotz mehrfacher Gespräche mit Schüler und Erziehungsberechtigten und Einleitung von Maßnahmen, die eine Störung des Unterrichts vermeiden sollen,
- die Erziehungsberechtigten intern und nach außen die Ziele von Verein und Pädagogik in Frage stellen bzw. ignorieren, durch
 - negative Beeinflussung von Eltern auf dem Campus,
 - üble Nachrede zu Verein oder Pädagogik nach außen, oder
 - respektloses Auftreten gegenüber den Pädagoginnen/Pädagogen, dem Elternbeirat oder den Vereinsgremien (Vorstand, Verwaltungsrat),
- Angaben im Anmeldebogen oder dem Aufnahmeantrag nicht wahrheitsgemäß oder unvollständig gemacht werden, oder
- die Mitgliedschaft der Eltern im Trägerverein beendet wurde.
- Angaben zur Zugehörigkeit der L. Ron Hubbard und/oder der Scientology Church im Aufnahmeantrag zur Vereinsmitgliedschaft nicht wahrheitsgemäß angegeben wurden

Über eine fristlose Kündigung entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit der Schulleitung und der Geschäftsleitung, nach Anhörung des Elternbeirats. Einer fristlosen Kündigung voraus werden auch die Erziehungsberechtigten zum Sachverhalt gehört.

Die Kündigung des Schulvertrags ist unabhängig von der Laufzeit des gewährten zinslosen Darlehens. Dieses wird den Erziehungsberechtigten, zu dem im gesonderten Darlehensvertrag vereinbarten Termin zurückgewährt.

Eine vorzeitige Rückgewährung des Darlehens ist prinzipiell ausgeschlossen, kann aber auf Antrag ausnahmsweise vom Vorstand beschlossen werden, sofern die finanzielle Lage des Campusträgers dies gestattet.

5) Schließzeiten

A) Kinderhaus

I) Ferienzeiten

Feststehende Ferienzeiten sind 2 Wochen innerhalb der hessischen Schul-Sommerferien und 5 Werktagen im Winter (Weihnachten/Neujahr).

II) Betriebsausflug

Am Betriebsausflug der MitarbeiterInnen findet keine Betreuung statt.

III) Pädagogische Planungstage/Fortbildungen

An 4 Werktagen pro Kinderhausjahr 01.08.-31.07. finden pädagogische Planungstage oder Fortbildungen statt, an diesen Tagen findet keine Betreuung statt.

An bis zu 4 zusätzlichen Fortbildungstagen pro Kinderhausjahr finden Fortbildungen statt. An diesen Tagen findet die Betreuung nur nach vorheriger Anmeldung der Kinder statt. Es stehen 40 Plätze zur Verfügung. Die Kinder werden zu Gruppen zusammengefasst.

IV) Brückentage

An Brückentagen findet die Betreuung nur nach vorheriger Anmeldung der Kinder statt. Die Kinder werden dann u.U. zu Gruppen, je nach Anmeldezahl, zusammengefasst.

V) Am Rosenmontag endet aufgrund des Rosenmontagsumzuges in Neu-Isenburg die Betreuung bereits um 12 Uhr.

B) Schule

I) Ferienzeiten

Die Ferienzeiten richten sich nach den hessischen Schulferien.

In Abstimmung mit dem MMG kann eine abweichende Regelung vorgenommen werden. Die Zustimmung des Schulamtes vorausgesetzt.

II) Betriebsausflug

Der Betriebsausflug der Lehrkräfte findet innerhalb der hessischen Schulferien statt.

III) Pädagogische Planungstage

An 4 Werktagen pro Schuljahr finden pädagogische Planungstage statt. An 2 dieser Tage findet keine Beschulung oder Betreuung statt, 2 Planungstage liegen innerhalb der hessischen Schulferien.

IV) Bewegliche Ferientage

3 Tage pro Schuljahr sind als bewegliche Ferientage definiert. Die Daten werden am Schuljahresanfang über den Jahresplan bekannt gegeben. An diesen Tagen findet keine Beschulung oder Betreuung statt.

Abschnitt 3 - Gebühren und sonstige Beiträge

Für den Besuch der Einrichtungen des Montessori Campus erhebt der Montessori Verein Dietzenbach e.V. als Träger Gebühren und sonstige Beiträge, die nachfolgend näher definiert sind.

Die Höhe der jeweiligen Gebühren und Beiträge legt der Vorstand gemäß der ihm satzungsgemäß zugewiesenen Führung der Geschäfte per Beschluss in einer gesonderten Gebührenübersicht fest.

Gebührenanpassungen werden mit einem zeitlichen Vorlauf von 3 Monaten mit elektronischer Post mitgeteilt.

Zu den einzelnen Gebühren gelten folgende ergänzende Regelungen:

1.) Anmeldegebühr

Bei Anmeldung eines Kindes in einer der Einrichtungen wird mit Abgabe der Anmeldung die Anmeldegebühr fällig. Diese wird mittels Lastschrift eingezogen und ist nicht erstattungsfähig.

Die Anmeldegebühr fällt für das Kinderhaus Neu-Isenburg für Familien mit Wohnsitz in Neu-Isenburg nicht an.

2.) Aufnahmegebühr

Bei Abschluss des entsprechenden Vertrags (Kinderhaus bzw. Schule) wird eine Aufnahmegebühr gem. Gebührenübersicht fällig. Diese wird mittels Lastschrift erhoben und muss vor Aufnahme des Kindes in die entsprechende Einrichtung beim Träger eingegangen sein. Schulkinder, die aus dem Kinderhaus Dietzenbach in die Schule wechseln, zahlen eine reduzierte Aufnahmegebühr.

Die Aufnahmegebühr fällt für das Kinderhaus Neu-Isenburg für Familien mit Wohnsitz in Neu-Isenburg nicht an.

3.) Zinsloses Darlehen

Mit Abschluss des entsprechenden Vertrags (Kinderhaus bzw. Schule) verpflichten sich die Erziehungsberechtigten, dem Montessori Verein Dietzenbach e.V. als Träger der Einrichtungen ein zinsloses nachrangiges Darlehen (mit Eigenkapitalcharakter) gem. Gebührenübersicht zur Verfügung zu stellen.

Die Voraussetzungen zur Rückzahlung sowie weitere Einzelheiten sind in dem gesonderten Darlehensvertrag geregelt, der mit dem entsprechenden Vertragsentwurf vorgelegt wird. Der Campusträger behält sich das Recht vor, das Darlehen mit etwaigen rückständigen Forderungen aus dem Betreuungs-/Schulvertrag zu verrechnen.

Der Darlehensvertrag muss vollständig ausgefüllt mit dem Schul- oder Kinderhausvertrag und etwaigen weiteren Vertragsdokumenten bis spätestens 4 Wochen vor Aufnahme des Kindes an den Träger gesendet werden. Der Darlehensbetrag muss vor Aufnahme des Kindes in Kinderhaus oder Schule beim Träger eingegangen sein. Ohne Eingang des Darlehens wird der Vertrag nicht wirksam, und der Träger kann die Aufnahme des Kindes ablehnen.

Angestellten des Montessori-Campus im sozialversicherungspflichtigen Angestelltenverhältnis wird auf einfachen Antrag die Reduktion des Darlehens um 50% gewährt.

Das zinslose Darlehen fällt für das Kinderhaus Neu-Isenburg für Familien mit Wohnsitz in Neu-Isenburg nicht an.

4.) Bürgschaft

Bei Abschluss des entsprechenden Vertrags (Kinderhaus bzw. Schule) verpflichten sich die Erziehungsberechtigten, dem Montessori Verein Dietzenbach e.V. als Träger eine selbstschuldnerische Bürgschaft zu Gunsten des Vereins bereitzustellen.

Der Träger wird den Erziehungsberechtigten mit dem Vertrag eine entsprechende Vorlage zukommen lassen, bei welchem Finanzinstitut diese Bürgschaft zu gewähren ist. Die von der Bank unterschriebene Vorlage zur Bestätigung der Bürgschaft ist für das Wirksamwerden des Vertrages nötig.

Die Bürgschaft fällt für das Kinderhaus Neu-Isenburg für Familien mit Wohnsitz in Neu-Isenburg nicht an.

5.) Monatliche Gebühren Kinderhaus und Schule

Die monatlichen Gebühren für Kinderhaus und Schule nach dem gewählten Betreuungsmodell wird gem. der jeweils aktuellen Gebührenübersicht ausgewiesen.

6.) Essensgeld

Für das angebotene Mittagessen in Kinderhaus und Schule wird das Essensgeld gem. Gebührenübersicht durch einen Drittanbieter, derzeit MenüPartner, direkt erhoben. Die Buchung des Essensangebotes ist für die Inanspruchnahme der Betreuungsplätze bis 15 Uhr oder 17 Uhr in den Kinderhäusern aus pädagogischen Gründen obligat. In der Schule besteht eine Wahlmöglichkeit, die Kinder können alternativ ein Mittagessen von zu Hause mitbringen.

7.) Nachmittagsbetreuung der Schule

Kinderhaus und Schule bieten verschiedene Betreuungsmodelle an. Das Angebot der Betreuung außerhalb der Schulstunden kann zusätzlich vereinbart werden, die entsprechenden Gebühren sind in der Gebührenübersicht aufgeführt.

8.) Mitgliedsbeitrag – Verein

Für die Mitgliedschaft im Verein, die Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine der Einrichtungen ist, fällt eine jährliche Gebühr an.

Abschnitt 4 - Zahlungsbedingungen

1.) Zahlungskonditionen

- a) Die Zahlung der Gebühren erfolgt monatlich vorab.
- b) Bei einer freiwilligen Vorauszahlung der Jahresgebühr Kinderhaus bzw. dem Schulgeld gewährt der Träger einen Rabatt von 2% auf die jeweilige Jahresgebühr. Der Betrag ist dann bis zum 31.07. eines Jahres einzuzahlen. Bei Beginn des Betreuungs-/Schulvertrages nach dem 01.08., wird die Vorauszahlung mit Datum des 1. Betreuungs-/Schulbesuchstages fällig.
- c) Bei Rückbuchungen oder Nichteinlösung von Lastschriften wird je Zahlungsvorgang eine Kostenpauschale von 10,-€ berechnet.
- d) Die Gebühren werden im Lastschriftverfahren erhoben.
- e) Bei Zahlung per Überweisung wird eine Bearbeitungsgebühr von 20,- € pro Buchung fällig.

2.) Beitragsreduzierung

- a) Abwesenheitszeiten der Kinder z. B. wegen Krankheit berechtigen nicht zur Reduzierung der Gebühren.
- b) Auch bei einer vorübergehenden Schließung einer Einrichtung, z. B. aus Gründen höherer Gewalt, sind die Gebühren weiter zu zahlen. Der Träger wird alle wirtschaftlich

zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um den Betrieb der Einrichtungen zeitnah wiederaufzunehmen.

- c) Für Geschwisterkinder wird auf formlosen Antrag für das zweite Kind ein Nachlass von 20% und ab dem dritten Kind ein Nachlass von 50% auf die Betreuungsgebühr bzw. das Schulgeld gewährt. Der Nachlass gilt immer für das jüngste Kind.
- d) Angestellten des Montessori-Campus im sozialversicherungspflichtigen Angestelltenverhältnis wird für die Betreuung/Beschulung ihrer Kinder am Standort Dietzenbach ein Rabatt auf die laufenden monatlichen Gebühren von 20 % gewährt.

3.) Anpassung der Gebühren

- a) Der Träger wird die Gebührenstruktur jährlich überprüfen. Sofern sich Änderungen in der Kalkulationsgrundlage ergeben, können die Gebühren entsprechend angepasst werden.
- b) Eine Anpassung der Gebühren wird mit einem Vorlauf von mindestens 3 Monaten schriftlich mit elektronischer Post bekanntgegeben. Die Frist läuft ab Zustellung der elektronischen Post. Zusätzlich erfolgt ein Aushang am schwarzen Brett in der jeweiligen Einrichtung.
- c) Bei einer Anpassung der Gebühren innerhalb der Inflationsrate gem. dem statistischen Bundesamt besteht kein Sonderkündigungsrecht.
- d) Bei einer Anpassung der Gebühren oberhalb der Inflationsrate gem. dem statistischen Bundesamt besteht ein einmaliges Sonderkündigungsrecht. Dieses ist im Monat der Bekanntgabe, mit einer Frist von 2 Wochen, auszuüben. Die Kündigung bezieht sich sodann auf den letzten Tag vor Inkrafttreten der Gebührenerhöhung.

Abschnitt 5 - Mitarbeit der Mitglieder/Erziehungsberechtigten (40 Std/Jahr/Familie)

Gemäß Satzung sind die Mitglieder, deren Kinder eine Einrichtung des Montessori-Verein Dietzenbach e.V. besuchen, verpflichtet, dem Verein 40 Stunden pro Jahr zur aktiven Mitarbeit zur Verfügung zu stellen. Zur Mitarbeit der Mitglieder und Erziehungsberechtigten auf dem Montessori Campus gehören Aufgaben wie

- a) Grundreinigung des Materials der Gruppen (für die Schule gilt zusätzlich: Die Teilnahme an einem Putztag/Jahr/Schulkind ist für alle Familien verpflichtend)
- b) Materialerstellung
- c) Begleitung/Unterstützung der Lehrkräfte bei Projekten (Bsp. Schwimmunterricht, Fahrradprüfung)
- d) Unterstützung der AG's

Die Mitarbeit wird dem Stundenkontingent gem. Satzung angerechnet.

Dazu sind die geleisteten Stunden an stundenkonto@montessori-dietzenbach.de zu melden.

Generell werden die Elternstunden über die Verwaltungssoftware des Anbieters "Kitavita" dokumentiert. Die Eltern erhalten einen kostenlosen Elternzugang, mit welchem sie die Stunden einsehen, Aufgaben auswählen und erledigte Aufgaben dokumentieren können.

Folgende Mitglieder sind von der Meldepflicht ausgenommen:

- Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats
- Fördermitglieder und Mitglieder, die im Geschäftsjahr kein Kind in einer Einrichtung haben

Zum Stichtag 31.07. wird durch den Träger das Stundenkonto ausgewertet. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden den Mitgliedern mitgeteilt und mit einem Beitrag von 40€/Stunde berechnet.

Nach Zugang der Übersicht läuft eine Frist zur Nachmeldung von 4 Wochen, danach wird der ermittelte Betrag mittels Lastschrift eingezogen.

Abschnitt 6 - Abschließende Bestimmungen

1.) Aufschiebende Bedingungen

Die Wirksamkeit der Verträge für Kinderhaus und Schule steht unter der aufschiebenden Bedingung des Eintritts und Nachweises der folgenden Punkte:

- a. Erfüllung des Darlehensvertrags: Erfolgte Zahlung des Elterndarlehens innerhalb der im Darlehensvertrag angegebenen Frist auf die dort angegebene Bankverbindung
- b. Erfüllung der Bürgschaft: Vorlage der Bestätigung zur Leistung der selbstschuldnerischen Bürgschaft zugunsten des Vereins für das Bankdarlehen zur Betriebsmittelfinanzierung.

Der Montessori Verein Dietzenbach e.V. als Träger von Kinderhaus und Schule ist berechtigt, bei Nichterfüllung einer oder mehrerer aufschiebenden Bedingungen von dem abgeschlossenen Vertrag zurückzutreten.

2.) Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäfts- und Gebührenordnung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Klauseln so auszulegen, dass diese dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen.

3.) Änderung der Geschäfts- und Gebührenordnung

Änderungen der Geschäfts- und Gebührenordnung sind dem Vorstand vorbehalten. Die jeweils aktuelle Version wird als Download auf der Homepage bereitgehalten, nach einer Änderung wird die jeweils aktualisierte Version per elektronischer Post allen Mitgliedern zugesendet und zusätzlich am schwarzen Brett der jeweiligen Einrichtung bekannt gegeben.

Änderungen aufgrund rechtlich veränderter Rahmenbedingungen (hessisches

Schulgesetz, KiföG) werden ab Gültigkeit übernommen.

4.) Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäfts- und Gebührenordnung wurde vom Vorstand zum 01.08.2023 beschlossen und ersetzt alle bisherigen Geschäfts- oder Gebührenordnungen.